

## Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	18.06.2018

### Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages

Die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Köln bittet mit Anfrage AN/0795/2018 um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Anträge auf Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis sind zwischenzeitlich gestellt worden und wie ist der Bearbeitungsstand? In wie vielen Fällen davon stehen Anträge auf Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis nach dem neuen Glücksspielrecht in Konkurrenz zueinander? Nach welchen Kriterien entscheidet die Verwaltung zugunsten bzw. zu Lasten eines Spielhallenstandorts? Plant die Verwaltung bei Konflikten über einen Standort ein Losverfahren durchzuführen?

#### Antwort der Verwaltung:

Bei der Verwaltung wurden 238 Anträge gestellt. Genehmigungsfähig sind nach derzeitigem Stand 26 Spielhallen. Bisher wurden 12 Erlaubnisse erteilt, 14 Erlaubnisse sind in der abschließenden Bearbeitung. In allen übrigen Fällen muss die Verwaltung die Verflechtung der Spielhallen an konzentrierten Standorten auflösen. Dabei handelt es sich um Anträge auf Regel-, Ausnahme- und Härtefallentscheidungen. Die anzuwendenden Kriterien wurden dem Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales mit dem Handlungskonzept zur Sitzung am 29.01.2018 vorgestellt. Die sachgerechten Entscheidungen basieren dabei kurz gefasst auf den Erkenntnissen der bisherigen Betriebsführung, dem Alter der Erlaubnis, der Verhältnisse im Umfeld und der Lage im Einzelfall sowie dem Vortrag der einzelnen Antragstellerinnen und Antragsteller. Ein Losverfahren ist im Landesgesetz für Nordrhein-Westfalen nicht vorgesehen und wird daher nicht angewendet.

2. Wie viele Stellen sind zur Bearbeitung der Verfahren vorgesehen und sind diese Stellen aktuell besetzt bzw. wie stellt sich die Besetzungs- und Vakanzsituation bei den betroffenen Stellen innerhalb der letzten 2 Jahre dar? Mit welchem zeitlichen Umfang rechnet die Verwaltung für die Einzelfallprüfung und -entscheidung für die bisher eingegangenen Anträge auf Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis mit den aktuell vorgesehenen Stellen?

#### Antwort der Verwaltung:

Im Stellenplan sind zwei Vollzeitstellen enthalten. Die drei bisherigen Stelleninhaber wechselten innerhalb der Verwaltung die Dienststelle. In den Monaten April, Mai, September, Oktober und November 2017 wurden an Freitagen und Samstagen freiwillig Sonderdienste geleistet und dringende Aufgaben erledigt. Da trotz wiederholter Ausschreibungen beide Stellen nicht besetzt werden konnten, setzte die Verwaltung in den Monaten November und Dezember 2017 Mitarbeitende aus einem anderen Bereich der Gewerbeabteilung ein. Von Januar bis März 2018 unterstützen zwei Rechtsreferendare temporär das Sachgebiet, wobei diese aufgrund von Arbeitsgemeinschaften, Mitarbeit in einer Kanzlei sowie alle zwei Wochen für einen

Tag im Selbststudium bzw. wegen Urlaubs nicht in Vollzeit zur Verfügung standen. Eine der Stellen konnte zum 02.05.2018 mit einer externen Bewerberin besetzt werden, an der Besetzung der Vakanz arbeitet die Verwaltung nachdrücklich.

Die Verwaltung wird die zu Anfang Mai 2018 neu eingestellte und bisher als Juristin tätig gewesene Kollegin einarbeiten und dafür sorgen, ihr fundiertes Fachwissen zu vermitteln, um sachlich qualifizierte Verwaltungsentscheidungen treffen zu können. Sie bearbeitet bereits die ausstehenden 14 genehmigungsfähigen Spielhallen sowie die Auflösung eines Verflechtungsfeldes, welche anschließend verwaltungsintern abgestimmt und zu einer Erlaubnis sowie drei Ablehnungsbescheiden führen wird. Ein Zeitrahmen für die Erledigung aller Verfahren kann angesichts der aktuellen Einarbeitung und bisherigen Erfahrungen nicht prognostiziert werden.

3. In der aktuellen Presseberichterstattung (KStA vom 14.05.2018) wird die Verwaltung auf die Frage nach der Umsetzung der neuen Rechtslage mit folgenden Aussagen wiedergegeben: „Ein konkreter Zeitpunkt kann nicht genannt werden, da sich die zu erwartenden verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren oft über mehrere Jahre hinziehen.“ Weiter heißt es dann: „Die Betriebe werden geduldet, solange keine abschließende Entscheidung getroffen werden konnte.“ Bedeutet dies, dass die Verwaltung plant – entgegen dem ausdrücklichen gesetzgeberischen Auftrag – ggf. mehrere Jahre keine glückspielrechtlichen Entscheidungen in Konkurrenzsituationen zu treffen? Strengt die Verwaltung eigene Musterverfahren an, wenn schon nicht flächendeckend, so doch zumindest in besonders durch Spielhallen belasteten Bereichen an? Falls nein, was sind die Gründe dafür?

**Antwort der Verwaltung:**

Behandelt werden vorliegend zwei Themenbereiche, nämlich das Verwaltungshandeln nach bzw. vor einer Verwaltungsentscheidung.

Die Verwaltung kann keinen Zeitpunkt nennen, zu dem die Ablehnungsentscheidungen und die danach folgenden Betriebsschließungen tatsächlich umgesetzt sein werden. Dies ist den sich oftmals über Jahre hinziehenden verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren gegen die Verwaltungsentscheidung geschuldet.

Ungeachtet dessen wird die Verwaltung über alle Anträge zeitnah im Rahmen der zur Verfügung stehenden Personalressourcen entscheiden. Betriebsschließungen vor einer Prüfung und abschließenden Entscheidung über den Antrag (nicht über die erwartete Klage) wird die Verwaltung allerdings nicht durchführen. Die angespannte Personalsituation kann den Antragstellerinnen und Antragstellern nicht zur Last gelegt werden. Dieser temporäre Duldungsstatus bezieht sich somit ausschließlich auf die Dauer des Verwaltungsverfahrens und nicht auf ein sich daran etwaig anschließendes Klageverfahren.

Musterverfahren sind aufgrund der Vielfalt aller Einzelfälle nicht vorgesehen. Die Verwaltung wird ihre Entscheidungen fundiert begründen, Richtungsweisendes aus den zu erwartenden Rechtsprechungen ableiten und bei zukünftigen Entscheidungen berücksichtigen.

**Gez. Dr. Keller**